

LP ADVISORY

NEWSLETTER 05/2026

06.03.2026



IN DIESER AUSGABE

1. Schatzamtsfonds – Änderungen gemäß dem Haushaltsgesetz 2026

1

Schatzamtsfonds – Änderungen gemäß dem Haushaltsgesetz 2026

An alle Kunden

Vorwort

Das Haushaltsgesetz 2026 sieht vor, dass ab dem 01/01/2026 auch Arbeitgeber, die in den Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Schwelle von 50 Beschäftigten erreichen oder überschreiten (oder erreicht oder überschritten haben), unter Zugrundelegung des Jahresdurchschnitts der beschäftigten Arbeitnehmer verpflichtet sind, die angefallenen und zurückgestellten Abfindungsbeträge an den Schatzamtsfonds abzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die in den Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Schwelle von 50 Beschäftigten erreichen oder überschreiten (oder erreicht oder überschritten haben), wobei der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten im Kalenderjahr vor dem betreffenden Zahlungszeitraum als Referenzwert dient.

Für den Zweijahreszeitraum 2026 und 2027 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn die Zahl der Beschäftigten im selben Kalenderjahr weniger als 60 beträgt.

Darüber hinaus gilt die Zahlungspflicht ab dem 01/01/2032 auch für Arbeitgeber, die 40 oder mehr Mitarbeiter beschäftigen, wobei der oben genannte Bezug auf den Jahresdurchschnitt des dem jeweiligen laufenden Jahr vorausgehenden Jahres bestehen bleibt.

Für den Zeitraum 2028-2031 gilt weiterhin die normale Größenanforderung von mindestens 50 Beschäftigten, die bereits in den allgemeinen Bestimmungen über die Einzahlung der Abfindungszahlungen (TFR) in den Treuhandfonds vorgesehen ist.

Die Verpflichtung zur Einzahlung der Rückstellungen in den Treuhandfonds bei Erreichen der oben genannten Größenanforderungen gilt in allen Fällen, in denen der Arbeitnehmer keiner Zusatzrentenversicherung beiträgt. In diesen Fällen unterliegt die anfallende Abfertigung weiterhin Artikel 2120 des ital. Zivilgesetzbuches, und die entsprechenden Anteile müssen in den Treuhandfonds eingezahlt werden.

Die INPS hat mit Rundschreiben Nr. 12 vom 05/02/2026 erste administrative und operative Hinweise zu den durch das Haushaltsgesetz eingeführten Änderungen der Bestimmungen des Treuhandfonds gegeben, die im Folgenden zusammengefasst werden.

1. Anwendungsbereich und subjektive Voraussetzungen

Zur Zahlung des Beitrags an den Schatzamtsfonds sind alle privaten Arbeitgeber verpflichtet, mit Ausnahme von Hausangestellten, privatisierten öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Wirtschaftseinrichtungen, beschränkt auf Arbeitsverhältnisse, die dem allgemeinen Recht unterliegen und somit den Bestimmungen des Artikels 2120 des Zivilgesetzbuches unterliegen.

Im Falle von Unternehmensgeschäften (z. B. Erwerb eines Unternehmenszweigs, Fusion) oder Vertragsübertragungen: Wenn das Personal zu einem Arbeitgeber wechselt, der zur Zahlung verpflichtet ist, muss dieser den Beitrag zum Schatzamt auch für diese Arbeitnehmer ab dem zum Zeitpunkt des Erwerbs laufenden Zahlungszeitraum entrichten.

Wechselt das Personal (das zuvor bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der zur Zahlung an den Treuhandfonds verpflichtet war) zu einem Arbeitgeber, der nicht zur Zahlung verpflichtet ist, ist der neue Arbeitgeber nur für das übernommene Personal zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, und zwar nur für den Zeitraum nach dem Wechsel.

Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die für im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer (unabhängig vom Bestehen von Sozialversicherungsabkommen und dem angewandten Sozialversicherungssystem) die Abfertigung gemäß Artikel 2120 des Zivilgesetzbuches zurückstellen, auch aufgrund von günstigeren Vertragsklauseln.

Erfüllt der Arbeitgeber die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Größenanforderungen, müssen die nicht für Zusatzrentenformen bestimmten Anteile der TFR gemäß den üblichen Modalitäten an den Schatzamtsfonds abgeführt werden. Die Verpflichtung zur Einzahlung der TFR-Anteile an den Schatzamtsfonds gilt auch für Arbeitnehmer, die nicht zum ersten Mal eingestellt werden und nicht an Zusatzrentenformen teilnehmen. In diesen Fällen unterliegt die anfallende Abfindung weiterhin Artikel 2120 des Zivilgesetzbuches, mit der Verpflichtung zur Einzahlung der entsprechenden

Abfindungsanteile an den Treuhandfonds, sofern der Arbeitgeber die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Größenanforderungen erfüllt.

2. Größenanforderung und Festlegungskriterien

Die Größenanforderung wird auf der Grundlage des Jahresdurchschnitts, der im vorangegangenen Kalenderjahr im Vergleich zum Jahr des betreffenden Zahlungszeitraums beschäftigten Arbeitnehmer ermittelt. Es sei darauf hingewiesen, dass in der Verwaltungspraxis das Kalenderjahr, d. h. der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, maßgeblich ist.

Daher ist der Finanzierungsbeitrag an den Treuhandfonds fällig, wenn am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres:

Zeitraum	Anzahl der Beschäftigten
2026-2027	60 Beschäftigte
2028-2031	50 Beschäftigte
Ab 2032	40 Beschäftigte

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich die in der betreffenden Bestimmung enthaltenen Zeitangaben auf den Zahlungszeitraum und die entsprechenden Rückstellungen beziehen, während die Überprüfung der Größenanforderung immer unter Bezugnahme auf das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt (beispielsweise wird für den Zahlungszeitraum ab Januar 2026 und die entsprechenden Rückstellungen der Jahresdurchschnitt der im Jahr 2025 beschäftigten Mitarbeiter berücksichtigt – 1. Januar bis 31. Dezember 2025).

Erreicht ein Arbeitgeber also die für das Jahr 2025 geltende Größenschwelle nicht (Durchschnitt von weniger als 60 Beschäftigten), ist er nicht verpflichtet, die Abfindungsquoten für das Jahr 2026 zu zahlen. Erreicht er jedoch im Laufe des Jahres 2026 die in der betreffenden Bestimmung vorgesehene Schwelle, gilt die oben genannte Verpflichtung für den Zahlungszeitraum ab Januar 2027, da die Berechnung auf dem Durchschnitt der Beschäftigten im Jahr 2026 beruht.

Etwaige spätere Verringerungen der Mitarbeiterzahl haben keinen Einfluss auf die Zahlungspflicht. Der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten ist ausschließlich unter Berücksichtigung der Monate der tatsächlichen Tätigkeit des Arbeitgebers zu berechnen, wobei etwaige Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit nicht berücksichtigt werden.

Für die Berechnung sind alle Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag bei demselben Arbeitgeber zu berücksichtigen, unabhängig von der Art des Vertrags und den Arbeitszeiten, einschließlich der Arbeitnehmer mit Teilzeitvertrag.

Letztere werden unabhängig von der Art des Vertrags (horizontal, vertikal oder gemischt) proportional zur Arbeitszeit berechnet, indem die individuellen Arbeitszeiten monatlich addiert und mit der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten umgerechnet werden, wobei Bruchteile, die mehr als die Hälfte der normalen Arbeitszeit ausmachen, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden.

Für die Berechnung müssen Arbeitgeber, die die oben genannte Größenanforderung erfüllen, dem Institut eine entsprechende Erklärung vorlegen, auch auf elektronischem Wege, unter Verwendung des Formulars „SC34“.

Die Anstalt führt in jedem Fall die erforderlichen Überprüfungen durch.

3. Berechnung des monatlich an den Schatzamtsfonds zu zahlenden Beitrags

Zur Ermittlung des monatlich an den Treuhandfonds zu zahlenden Betrags ist für jeden betroffenen Arbeitnehmer das für die Abfertigung maßgebliche Monatsgehalt für den entsprechenden Zahlungszeitraum zu berücksichtigen.

Der im Zeitraum angefallene Anteil der Abfertigung wird durch Anwendung des Satzes von 7,41 % (1/13,5) auf das Entgelt gemäß den Bestimmungen des Artikels 2120 des Zivilgesetzbuches ermittelt. Von dem so ermittelten Betrag ist der Beitrag von 0,50 % abzuziehen. Der Beitrag von 0,50 % wird weiterhin zusammen mit den anderen obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen ausgewiesen und abgeführt, wobei die Möglichkeit besteht, den entsprechenden Ausgleichsbetrag bei der Jahresendabrechnung vorzunehmen, falls erforderlich.

4. Beginn der Verpflichtung zur Zahlung des Finanzierungsbeitrags an den Schatzamtsfonds

Die Zahlung der Abfindungsbeträge an den Schatzamtsfonds muss von den Arbeitgebern monatlich erfolgen, und zwar nach den gleichen Modalitäten und Fristen, die für die Zahlung der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge vorgesehen sind. Daher muss die Zahlung bis zum 16. Tag des Monats erfolgen, der auf den Monat folgt, in dem der Abfindungsbetrag angefallen ist.

5. Ausgleichsmaßnahmen

Die Einzahlung der anfallenden Abfertigungszahlungen in Zusatzrentenfonds oder in den Schatzamtsfonds berechtigt den Arbeitgeber zu bestimmten Ausgleichsmaßnahmen, die bereits in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind:

Ausgleichsmaßnahme	Ausgleichsprozentsatz	Referenzgesetz
Befreiung vom Beitrag zum Garantiefonds für Abfertigungen im Verhältnis zum übertragenen Abfertigungsanteil: 1. in Zusatzrentenfonds; 2. an den INPS-Kassenfonds.	0,20 % – 0,40 % für Führungskräfte in der Industrie	Art. 10, Gesetzesdekret Nr. 252/2005
Weitere Befreiung vom INPS-Beitrag im Verhältnis zur übertragenen fälligen Abfindung	0,28 %	Art. 8, Gesetzesdekret Nr. 203/2005, umgewandelt in Gesetz Nr. 248/2005

6. Vergangene Zeiträume

Unternehmen, die ihre Tätigkeit im Jahr 2025 aufgenommen haben und im Laufe desselben Jahres die Größenanforderung von mindestens 50 Beschäftigten erfüllen, sind verpflichtet, die auch für die vergangenen Monate aufgelaufenen Abfindungsanteile ab dem Datum der Aufnahme der Tätigkeit zu zahlen.

Unternehmen, die vor dem Jahr 2025 gegründet wurden und in diesem Jahr die Größenvorgabe von mindestens 60 Beschäftigten erreichen, sind verpflichtet, die Abfindungsbeiträge ab dem 01/01/2026 zu zahlen.

Die Arbeitgeber können ihrer Beitragspflicht zur Zahlung der Abfindungsanteile an den Treuhandfonds bis zum 16/05/2026 nachkommen.

7. Vom Schatzamtsfonds ausgezahlte Leistungen

Die vom Treuhandfonds ausgezahlten Leistungen unterliegen weiterhin dem INPS-Rundschreiben Nr. 70 vom 03/04/2007.

7.1. Auszahlung der Abfindung

Die Auszahlung der Abfindung (die jährlich gemäß den üblichen Modalitäten gemäß Artikel 2120 des italienischen Zivilgesetzbuches berechnet und neu bewertet wird) und die entsprechenden Vorauszahlungen gemäß den üblichen Modalitäten gemäß Artikel 2120 des italienischen Zivilgesetzbuches, bezogen auf den vom Arbeitnehmer ab dem 01/01/2007 erworbenen Anteil, werden vom Schatzamtsfonds ausgezahlt.

Der Arbeitnehmer stellt einen Antrag auf Abfindung oder eventuelle Vorauszahlungen beim Arbeitgeber, der die fälligen Leistungen auch für den Anteil des Fonds auszahlt.

In der monatlichen Meldung für den Monat, in dem die Abfindung gezahlt wird, gleichen die Unternehmen die Abfindungsanteile, die den Einzahlungen an den Schatzamtsfonds entsprechen, mit den fälligen Beiträgen in der folgenden Reihenfolge aus: 1) Beiträge an den Schatzamtsfonds; 2) bei Unzulänglichkeit, Pflichtbeiträge an die Anstalt (IVS-Beiträge und andere geringfügige Beiträge).

Unberührt bleibt in jedem Fall der Ausgleich in der monatlichen Meldung der vom Arbeitgeber im Namen der INPS (ANF, Krankengeld und Mutterschaftsgeld usw.) vorab gezahlten Beträge, auch wenn die Meldung selbst aufgrund dieser Beträge einen Guthabenbetrag für das Unternehmen ausweist.

7.2. Abrechnung der Vorauszahlungen auf die Abfindung

Die Vorauszahlungen auf die Abfindung werden auf den gesamten Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen Abfindung berechnet, indem der Anteil des Arbeitgebers mit dem Anteil des Fonds addiert wird. Die oben genannten Vorauszahlungen werden vollständig vom Arbeitgeber gezahlt und in erster Linie aus den bis zum 31/12/2006 gebildeten Rückstellungen entnommen. Übersteigt der Gesamtbetrag des Vorschusses den beim Arbeitgeber angesammelten Anteil, leistet dieser auch die Zahlung des Restbetrags, der zu Lasten des Fonds geht, vorbehaltlich eines Ausgleichs, der nach den oben beschriebenen Modalitäten vorzunehmen ist.

7.3. Unzureichende Beiträge an die Sozialversicherungsträger

Übersteigt der Gesamtbetrag der Leistungen, die der Fonds dem Unternehmen im Laufe des Monats zu zahlen hat (als endgültige Leistung oder als Vorschuss), den Gesamtbetrag der Beiträge, die mit der Meldung für den Monat der Auszahlung an den Fonds und die Sozialversicherungsträger zu entrichten sind, ist der Fonds verpflichtet, den gesamten ihm obliegenden Anteil der beantragten Leistungen zu zahlen.

In diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Fonds unverzüglich über die entstandene Unzulänglichkeit zu informieren, und der Fonds wird innerhalb von 30 Tagen den Arbeitnehmer direkt mit dem ihm zustehenden Leistungsbetrag auszahlen.

Die Kanzlei steht für weitere Auskünfte oder Fragen gerne zur Verfügung.



Die hierin enthaltenen Informationen gelten bis zum Datum der Veröffentlichung des Newsletters als korrekt; die einschlägigen Vorschriften können sich in der Zwischenzeit geändert haben. Der Inhalt dieses Newsletters stellt keinen Ersatz für eine steuerliche und/oder rechtliche Beratung in einer bestimmten Situation dar und kann auch nicht als solcher verwendet werden. Das Bureau Plattner haftet nicht für Handlungen, die auf der Grundlage dieses Newsletters vorgenommen oder unterlassen werden.

Detaillierte Informationen zu unserer Datenschutzerklärung finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Website: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: info@lp-advisory.com.

© LP Advisory | Galleria del Corso 1, 20122 Mailand | +39 02 82001000

www.lp-advisory.com
